

Dieses Blatt ist komplett aufgehoben!!!

Dieses Blatt ist aufgehoben durch Bebauungsplan 24173
Rathausbereich am 21. Februar 1975
Essen, den 22. August 1978
Der Oberstadtdirektor
I. A.



Anmerkungen:
Die angegebene Zahl der Vollgeschosse (z.B. XXIII) auf dem Rathausgrundstück bezieht sich jeweils auf die angegebene Plattenhöhe über dem Porscheplatz.
Bei dem Bauwerk auf dem Porscheplatz ist die Zahl der Vollgeschosse zwischen Platte und Verkehrsebene mit I festgesetzt. Unter-Terrain ist eine Nutzung bis zu weiteren 3 Geschossen möglich. Das 3. Geschoss unter Terrain ist in jedem Fall als Parkebene zu nutzen.
Die Höhenangaben beziehen sich auf den Bolzen Nr. 3678 (Gertrudskirche) Höhe 64,509 m über NN (1955).

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Bebauungsplan 2/69
Innenstadt Rathausbereich
XVI. Änderung des Durchführungsplanes
Innenstadt vom 12. Juli 1955

Blatt **Stadt Essen**
2
Gemarkung Essen
Flur 38, 48, 83, 84
Maßstab: 1:500

ZEICHENERKLÄRUNG
Bestandsangaben vom Februar 1969

	Gemarkungsgrenze		vorhandene Gebäude
	Flurgrenze		vorhandene Ruinen
	Flurstücksgrenze		vorhandene Kellergeschosse
	Topograph. Umrißlinien		vorhandene sichtbare Kellermauern oder Fundamente
	Nutzungsgrenze		z. Z. nicht sichtbare Gebäudeteile
	Höhenpunkt		
	Höhenlinien		
	Strassenbahnachse		

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BauNVO

	Grenze der Verbandsgrünfläche		Festgesetzte Begrenzungslinie (z.B. Bundesstraße)
	Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes		

Festsetzungen des Bebauungsplanes
Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Baugrenztiefe
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z.B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BauNVO

Art und Maß der baulichen Nutzung
Festgesetzte Bauart:

WS	Wohnbaufläche Kleinsiedlungsgebiet
WR	reines Wohngebiet
WA	allgemeines Wohngebiet
MD	Mischgebiet
MI	Mischgebiet
MK	Kerngebiet
GE	Gewerbliche Baufläche Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet
SW	Sonderbaufläche Wochenendhausgebiet
SO	Sondergebiet

Soweit Festgesetzte Bauarten auch Begrenzen und evtl. durch eine Bauangelegenheit festgelegt sind ist ein Zurücktreten der Gebäude bzw. von Gebäuden bis zu jeweils 2,00 m stattd. gemäß § 103 BauNVO.

Zahl der Vollgeschosse

	1	vorhandener Gebäude, auch bei Neubau zwingend 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoss
	2	Änderung bei vorhandenen Gebäuden neuer Gebäude als zwingend festgesetzt als Höchst- und Mindestgrenze festgesetzt
	3	
	4	
	5	
	6	
	7	
	8	
	9	
	10	
	11	
	12	
	13	
	14	
	15	
	16	
	17	
	18	
	19	
	20	
	21	
	22	
	23	
	24	
	25	
	26	
	27	
	28	
	29	
	30	
	31	
	32	
	33	
	34	
	35	
	36	
	37	
	38	
	39	
	40	
	41	
	42	
	43	
	44	
	45	
	46	
	47	
	48	
	49	
	50	

Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1b BauNVO und § 22 BauNVO

	offene Bauweise
	geschlossene Bauweise
	nur Hausgruppen zulässig
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1c BauNVO

	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für die Forstwirtschaft
	Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1d BauNVO

	Öffentliche Wegeflächen
	Belastungsflächen
	Öffentliche Parkflächen
	Stellplatz
	Gemeinschaftsstellplatz
	Gemeinschaftsgarage
	Garage
	Grünflächen
	Grüngestaltung

Sonstige Signaturen

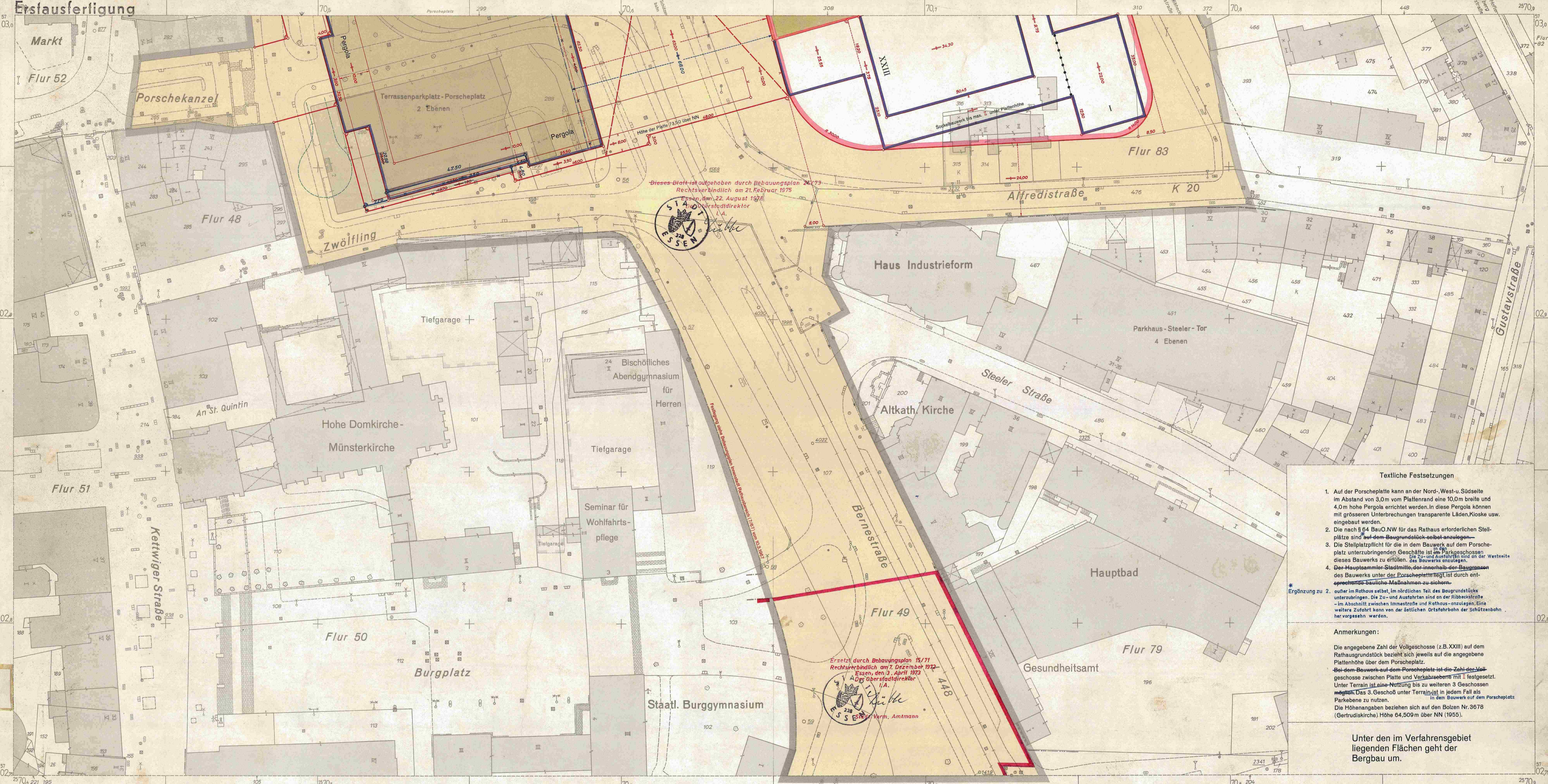
	Strassenachse
	PolYGONseite
	Messungslinie
	Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung
	Besonders hervorgehobene überbaubare Fläche

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 2/69. Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes und der Aufstellungsermächtigung befinden sich auf Blatt 1.

Essen, den 25. Februar 1969
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Städt. Vermessungsamt

Blatt 261-125.4 (Essen 5405)
Landesbaubehörde Ruhr

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.



Textliche Festsetzungen

- Auf der Porschekanzel kann an der Nord-, West- u. Südseite im Abstand von 9,0 m vom Plattenrand eine 10,0 m breite und 4,0 m hohe Pergola errichtet werden. In diese Pergola können mit größeren Unterbrechungen transparente Läden, Kioske usw. eingebaut werden.
- Nach § 4 BauO-NW für das Rathaus erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück selbst anzulegen.
- Die Stellplatzpflicht für die in dem Bauwerk auf dem Porschekanzel unterzubringenden Geschäfte ist im Parkgeschoss dieses Bauwerks zu erfüllen. Die Zu- und Ausfahrten sind an der Westseite des Bauwerks anzulegen.
- Der Hauptammler Stadtmitte, der innerhalb der Baugrenzen des Bauwerks unter der Porschekanzel liegt, ist durch entsprechende bauliche Maßnahmen zu sichern.

Ergänzung zu 2.
 außer im Rathaus selbst, im nördlichen Teil des Baugrundstücks unterzubringen. Die Zu- und Ausfahrten sind an der Ribbeckstraße - im Abschnitt zwischen Innerstraße und Rathaus - anzulegen. Eine weitere Zufahrt kann von der städtischen Ortsfahrbahn der Schützenbahn her vorgesehen werden.

Anmerkungen:
 Die angegebene Zahl der Vollgeschosse (z.B. XXIII) auf dem Rathausgrundstück bezieht sich jeweils auf die angegebene Plattenhöhe über dem Porschekanzel.
 Bei dem Bauwerk auf dem Porschekanzel ist die Zahl der Vollgeschosse zwischen Platte und Verankerung mit 1 festgesetzt. Unter Terrain ist eine Nutzung bis zu weiteren 3 Geschossen möglich. Das 3. Geschoss unter Terrain ist in jedem Fall als Parkebene zu nutzen.
 Die Höhenangaben beziehen sich auf den Bolzen Nr. 3678 (Gertrudiskirche) Höhe 64,509 m über NN (1955).

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Bebauungsplan 2/69
Innenstadt Rathausbereich
 XVI. Änderung des Durchführungsplanes
 Innenstadt vom 12. Juli 1955

Blatt Stadt Essen
 Gemarkung Essen
 Flur 48, 49, 50, 79, 83
 Maßstab: 1:500

Essen, den 25. Februar 1969
 Der Oberstadtdirektor

ZEICHENERKLÄRUNG
 Bestandsangaben vom Februar 1969

Gemarkungsgrenze	vorhandene Gebäude
Flurgrenze	vorhandene Ruinen
Flurstücksgrenze	vorhandene Kellergeschosse
Topograph. Umrißlinien	vorhandene sichtbare Kellermauern oder Fundamente
Nutzungsgrenze	z. Z. nicht sichtbare Gebäudeteile
Höhennetze	
Höhennetze	
Straßenbahngleisachse	

Nachrichtliche Übernahmen
 Grenze der Verbandsgrünfläche
 Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes

Festsetzungen des Bebauungsplanes
 Begrenzungslinien

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungslinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z.B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung
 Festgesetzte Bauweise:

- WS Wohnbaufläche
- WK Kleinstedlungsgebiet
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- GM Gemischte Baufläche
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbebaufläche
- GI Industriegebiet
- SW Sonderbaufläche
- SO Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse

vorhandener Gebäude, auch bei Neubau zwingend 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoss Änderung bei vorhandenen Gebäuden neuer Gebäude als zwingend festgesetzt als Höchstgrenze festgesetzt als Höchst- und Mindestgrenze festgesetzt

Grundflächenzahl
 Geschößflächenzahl
 Baumassenzahl

Bauweise

- offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf

Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschießungs- und Verkehrsflächen

- Öffentliche Wegflächen
- Belastungsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Stellplatz
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Garage
- Grünflächen
- Grüngestaltung

Sonstige Signaturen

Rechtsgrundlagen:
 §§ 12, 6 des Bundesbaugesetzes vom 25.6.1960 (BGBl. S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Bauordnungsgesetzgebung in der Fassung vom 25.11.1958 (BGBl. S. 1237) der Planzeichenverordnung vom 10.1.1965 (BGBl. S. 21) § 4 der Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373).

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Die violet eingetragene Änderung erfolgte auf Grund der in der Genehmigungsurkunde der Landesbaubehörde Ruhr enthaltenen Auflagen.

Essen, den 3. Dezember 1969
 Der Oberstadtdirektor